



Antrag auf Förderung einer KWK-Anlage bis einschließlich 20 kW_{el}

nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) zur Förderung von KWK-Anlagen bis 20 kW_{el} vom 15.12.2014

Checkliste zum Antrag auf Förderung einer KWK-Anlage bis einschließlich 20 kW _{el}	i
Antrag auf Förderung einer KWK-Anlage bis einschließlich 20 kW _{el}	1
Beiblatt zum Antrag auf Förderung einer KWK-Anlage	4

Sie benötigen Hilfe beim Ausfüllen des Formulars?



Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Telefon: 06196 908-1798

Montag bis Donnerstag: 08:30 – 16:00 Uhr; Freitag: 08:30 – 15:00 Uhr

E-Mail-Adresse: mini-kwk@bafa.bund.de

Internet: www.bafa.de (Energie → Kraft-Wärme-Kopplung → Mini-KWK-Zuschuss)



Checkliste zum Antrag auf Förderung einer KWK-Anlage bis einschließlich 20 kWel

Diese Checkliste soll Ihnen Hilfestellung bei der Vervollständigung der Antragsunterlagen geben. Sie ist kein Bestandteil des Förderantrags und muss nicht an das BAFA gesandt werden.

Mit dem Antrag sind die folgenden Unterlagen einzureichen:

- Vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
- Angebot über die geplante KWK-Anlage in Kopie
- Angebot über den geplanten Wärmespeicher in Kopie

Förderfähig sind Maßnahmen, mit denen vor Eingang dieses Förderantrages beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) noch nicht begonnen wurde. Als Vorhabensbeginn gilt der rechtsgültige Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Liefer- und Leistungsvertrages und nicht der Beginn des Einbaus der KWK-Anlage. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden.

Verlauf des Antragsverfahrens

Nach Eingang Ihres Antrages erhalten Sie eine **Eingangsbestätigung**. Das BAFA bearbeitet die eingegangenen Anträge in der Reihenfolge des Eingangs. Falls notwendig, fordert das BAFA fehlende Unterlagen oder Angaben beim Antragsteller nach, um über die Förderfähigkeit entscheiden zu können.

Wenn Ihre Anlage förderfähig ist, erteilt das BAFA einen **Zuwendungsbescheid**, mit dem Ihnen der Zuschuss für die KWK-Anlage bewilligt wird. Bitte stellen Sie sicher, dass Ihre KWK-Anlage innerhalb von neun Monaten ab Zugang des Zuwendungsbescheides in Betrieb genommen wird (Bewilligungszeitraum).

Wann ist eine Vollmacht erforderlich?

Eine Vollmacht ist erforderlich, wenn der Eigentümer, Pächter oder Mieter des Grundstückes auf dem die KWK-Anlage errichtet werden soll, nicht selbst den Förderantrag stellt, z. B. bei Contracting. Aus der Vollmacht müssen folgende Angaben hervorgehen:

- Name und Anschrift des Vollmachtgebers
- Name und Anschrift des Bevollmächtigten
- Umfang der Vollmacht (Antragstellung/Erhalt des Zuschusses für die Errichtung der KWK-Anlage).

Die Vollmacht muss vom Vollmachtgeber unterschrieben werden.



Bundesamt für Wirtschaft
und Ausfuhrkontrolle
Referat 512 – Mini-KWK –
Frankfurter Straße 29 – 35
65760 Eschborn

Antrag auf Förderung einer KWK-Anlage bis einschließlich 20 kW_{el}

Nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB)
zur Förderung von KWK-Anlagen bis 20 kW_{el} vom 15.12.2014.

1 Antragsberechtigung

1. Privatperson	2. freiberuflich Tätige/Tätiger	3. Kommune, kommunale Gebietskörperschaft oder als kommunaler Zweckverband
4. eingetragener Verein/ gemeinnütziger Investor/Kirche	5. kleines und mittleres privates gewerbliches Unternehmen	6. kleines und mittleres privates Unternehmen, an dem mehrheitlich Kommunen beteiligt sind
7. Contractor/Energiedienstleistungsunternehmen, wenn es den Antrag im Auftrag eines obenstehenden Antragsberechtigten stellt. →		Eine Vollmacht liegt dem Antrag bei (Erläuterung siehe Checkliste)

2 Antragsteller

Anrede	Vorname (Ansprechpartner/in)	Nachname (Ansprechpartner/in)
Firmenname/Institutionsname		
Straße und Hausnummer		Postleitzahl
		Ort
Telefon (tagsüber)		E-Mail-Adresse
Die KWK-Anlage wird geleast oder gepachtet		<i>Die Laufzeit des Leasing- oder Pachtvertrages muss mindestens 7 Jahre betragen oder die Anlage muss vor Ablauf der 7 Jahre in das Eigentum des Leasingnehmers oder Pächters übergehen.</i>

3 Standort der Anlage, falls abweichend von obiger Adresse

Straße und Hausnummer	Postleitzahl	Ort



4 Fördervoraussetzung und Planungsdaten zur Errichtung der KWK-Anlage

4.1 Angaben zum Errichtungsstandort der KWK-Anlage

Nur Anlagen im Gebäudebestand können gefördert werden. Zum Gebäudebestand zählt ein Gebäude, wenn vor dem 01.01.2009 die Bauanzeige erstattet oder ein Bauantrag gestellt wurde.

Bitte beide der folgenden Fragen mit »Ja« oder »Nein« beantworten:

War der Bauantrag/die Bauanzeige für die Ersterrichtung des Gebäudes vor dem 01.01.2009?	
Ja	Nein
Wird die KWK-Anlage in einem Gebiet mit Anschluss- und Benutzungsgebot für Fernwärme errichtet?	
Ja	Nein

4.2 Angaben zum Gebäudetyp

Einfamilienhaus →	Anzahl Bewohner
Zweifamilienhaus →	Anzahl Bewohner
Mehrfamilienhaus →	Anzahl Bewohner
Öffentliches Gebäude →	Art des öffentlichen Gebäudes
Gewerbliche Nutzung →	Art der gewerblichen Nutzung

4.3 Angaben zur geplanten KWK-Anlage

Das BAFA fördert ausschließlich KWK-Anlagen, die in der Liste der förderfähigen KWK-Anlagen enthalten sind: www.bafa.de (Energie → Kraft-Wärme-Kopplung → Mini-KWK-Zuschuss → Publikationen). Zusammen mit dem Antrag ist ein Angebot über die geplante Mini-KWK-Anlage einschließlich Wärmespeicher einzureichen.

BAFA-Nr. lt. Liste	Hersteller	Typenbezeichnung
Anzahl der KWK-Module	Elektrische Leistung in kW _{el}	Thermische Leistung in kW _{th}

4.4 Angaben zur Stromzählung, Regelung, Steuerung und Informations- und Kommunikationstechnik

Ist ein Stromzähler zur Messung des erzeugten Stroms über die KWK-Anlage vorhanden oder geplant?	
Ja	Nein
Ist eine wärme- und stromgeführte Regelung und Steuerung vorhanden oder geplant?	
Ja	Nein
Nur bei Anlagen ab 10 kW _{el} : Ist die Anlage mit einer Schnittstelle (Informations- und Kommunikationstechnik) für eine externe Leistungsvorgabe ausgerüstet, um Signale des Strommarktes zu empfangen und technisch in der Lage, auf diese Signale zu reagieren?	
Ja	Nein



5 Bonusförderung

5.1 Wärmeeffizienzbonus

Ich beantrage den Wärmeeffizienzbonus, weil die KWK-Anlage serienmäßig mit einem Abgaswärmetauscher zur Brennwertnutzung ausgerüstet ist oder mit einem separaten Abgaswärmetauscher zur Brennwertnutzung ausgestattet wird.

Mir ist bekannt, dass der Wärmeeffizienzbonus nur unter der Voraussetzung gewährt wird, dass das Heizungssystem hydraulisch abgeglichen wird und ich Nachweise über die Durchführung des hydraulischen Abgleichs zusammen mit dem Verwendungsnachweis einreichen muss.

Die für den Wärmeeffizienzbonus in Frage kommenden KWK-Anlagen sind in der vom BAFA herausgegebenen Liste der förderfähigen Anlagen aufgeführt (www.bafa.de).

5.2 Stromeffizienzbonus

Ich beantrage den Stromeffizienzbonus, weil die KWK-Anlage einen besonders hohen elektrischen Wirkungsgrad bei Nennleistung aufweist.

Die für den Stromeffizienzbonus in Frage kommenden KWK-Anlagen sind in der vom BAFA herausgegebenen Liste der förderfähigen Anlagen aufgeführt (www.bafa.de).

6 Angaben zum Wärmespeicher

Volumen des geplanten und bereits vorhanden Wärmespeichers in Liter	Davon bereits vorhandener Wärmespeicher in Liter	→	Einbaujahr
→			

7 Mitteilung gemäß § 2 Subventionsgesetz über die subventionserheblichen Tatsachen

Für Betriebe und Unternehmen ist der nach der Richtlinie zur Förderung von KWK-Anlagen bis 20 kW_{el} beantragte Zuschuss eine Subvention im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB). Nach dieser Vorschrift macht sich strafbar, wer einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn vorteilhaft sind.

Subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB sind die nachfolgend aufgeführten Tatsachen, da sie für die Bewilligung und Gewährung einer Zuwendung nach der o. g. Richtlinie erheblich sind:

- alle Angaben im Antrag: Punkt 1 bis 6
- alle Angaben im Formular „Verwendungsnachweiserklärung“: Kumulierung, Zeitpunkt der Auftragserteilung, Angaben zur Mini-KWK-Anlage, Bankverbindung, und Abschluss eines Wartungsvertrages
- alle Angaben in der De-minimis-Erklärung: Angaben zum Unternehmen und De-minimis-Beihilfen

Mir ist die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 StGB bekannt. Ich habe davon Kenntnis genommen, dass die oben aufgeführten Tatsachen subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB sind. Ferner ist mir bekannt, dass ich verpflichtet bin, dem BAFA unverzüglich alle Änderungen der o. g. Tatsachen schriftlich mitzuteilen (§ 3 Subventionsgesetz).

8 Persönliche Erklärungen und Unterschrift

Ich beantrage die Förderung einer KWK-Anlage bis einschließlich 20 kW_{el} und versichere, dass alle Angaben wahrheitsgemäß sind. Ich habe die „Erklärungen des Antragstellers“, sowie die vorstehende Mitteilung gemäß § 2 Subventionsgesetz über die subventionserheblichen Tatsachen zur Kenntnis genommen und erkläre mich damit einverstanden.

Datum	Stempel und Unterschrift



Beiblatt zum Antrag auf Förderung einer KWK-Anlage – für Ihre Unterlagen –

Erklärungen des Antragstellers

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir

- die aktuellen Richtlinien zur Förderung von KWK-Anlagen bis 20 kWel des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) in der aktuellen Fassung zur Kenntnis genommen zu habe(n),
- keinen rechtsgültigen der Ausführung zuzuordnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrag abgeschlossen habe(n),
- Eigentümer, Pächter oder Mieter des Grundstückes, auf dem die Anlage errichtet werden soll oder ein vom Eigentümer, Pächter oder Mieter des Grundstückes beauftragtes Energiedienstleistungsunternehmen (Contractor) bin/sind,
- die KWK-Anlagen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland errichten werde(n),
- die KWK-Anlagen mindestens 7 Jahre zweckentsprechend betreiben werde(n),
- die KWK-Anlagen nicht als Eigenbauanlage oder Prototyp errichten werde(n) (als Prototypen gelten grundsätzlich Anlagen, die in weniger als vier Exemplaren betrieben werden oder betrieben worden sind),
- für die KWK-Anlage –sofern biogene Treibstoffe eingesetzt werden– keinen Antrag auf Vergütung des eingespeisten Stroms nach dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz, EEG) vom 22. Juli 2014 stellen werde(n),
- die KWK-Anlagen nicht gebraucht erwerben werde(n) und es sich nicht um eine Anlage mit wesentlich gebraucht erworbenen Anlagenteilen (ausgenommen sind Wärmespeicher) handeln wird,
- kein Hersteller von nach dieser Richtlinie förderfähigen Anlagen oder deren Komponenten bin/sind,
- nicht zum Bund, den Bundesländer sowie deren Einrichtungen zähle(n),
- keine behördliche Genehmigung für die durchzuführende Maßnahmen und Anlagen benötige(n), bzw. – sofern eine behördliche Genehmigung erforderlich ist – sie auf Verlangen vorgelegen werde(n),
- alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu habe(n) und sie durch geeignete Unterlagen belegen kann/können,
- informiert wurde(n), dass über mein/unser Vermögen kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist bzw. sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, von den gesetzlichen Vertretern der juristischen Person, keine eidesstattliche Versicherung gemäß § 807 Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung 1977 abgegeben wurde oder sie nicht zu deren Abgabe verpflichtet sind,
- informiert wurde(n), dass das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nach §§ 44 BHO verpflichtet ist, zuwendungsrelevante Daten für die Zuwendungsdatenbank des Bundes zeitnah zu erfassen, zu pflegen sowie auszuwerten,
- zum Zwecke einer Evaluierung von dem BMUB oder dessen Beauftragten Einsicht in alle dafür erforderlichen Bücher und Unterlagen im Zusammenhang mit dem Förderverfahren genommen werden kann und,
- dem BMUB, dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages und danach auf Verlangen auch anderen Ausschüssen des Deutschen Bundestages im Einzelfall Namen des Antragstellers, Höhe und Zweck des Investitionszuschusses in vertraulicher Weise bekannt gebe(n), sofern der Haushaltsausschuss dies beantragt.
- in den letzten 3 Jahren den Höchstbetrag der De-minimis-Beihilfen gemäß Artikel 87 und 88 EG-Vertrag nicht überschritten habe(n).



Beiblatt zum Antrag auf Förderung einer KWK-Anlage – für Ihre Unterlagen –

Erklärungen des Antragstellers (Fortsetzung)

Dem antragstellenden Unternehmen ist als Subventionsnehmer im Sinne des Subventionsgesetzes bekannt, dass

- zu Unrecht – insbesondere aufgrund unzutreffender Angaben oder wegen Nichtbeachtung der geltenden Richtlinien und Bestimmungen des Zuwendungsbescheides – erhaltene Bundeszuschüsse nach den für Zuwendungen des Bundes geltenden Bestimmungen zurückzahlen sind und
- alle Angaben in diesem Antrag und seinen Anlagen, die für die Bewilligung eines Zuschusses maßgeblich sind, für das Unternehmen subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) darstellen und dass ein Subventionsbetrug strafbar ist. Nach § 3 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) trifft den Subventionsnehmer eine sich auf alle subventionserheblichen Tatsachen erstreckende Offenbarungspflicht. Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einem beantragten Zuschuss (§ 4 Subventionsgesetz). Außerdem ist zu beachten, dass der Straftatbestand des Subventionsbetruges (§ 264 StGB) im Rahmen des EG-Finanzschutzgesetzes vom 10.09.1998 erheblich erweitert wurde.

Ich/wir erklär(n) mich/uns damit einverstanden, dass

- dem BAFA für ein regelmäßiges Monitoring über einen Zeitraum von 7 Jahren jährlich die Betriebsdaten (zum Beispiel Brennstoffverbrauch, Stromerzeugung) zur Verfügung gestellt werden,
- das BAFA die Anspruchsberechtigung durch Einsicht in sämtliche Unterlagen des Unternehmens prüfen kann sowie durch eine Prüfung vor Ort durchführen kann,
- das BAFA die aus den Antragsunterlagen ersichtlichen Daten zur Bearbeitung des Antrags nutzt, soweit dies zur Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen erforderlich ist oder statistischen Zwecken dient,
- das BMUB bzw. das BAFA nach Anmeldung eine gegebenenfalls auch wiederkehrende Überprüfung der Einhaltung der Emissionsanforderungen nach Ziffer 5 dieser Richtlinien durchführt oder durchführen lässt,
- das BAFA die aus den Antragsunterlagen ersichtlichen Daten zum Zweck der schnelleren und kostengünstigen Abwicklung des Verfahrens mittels elektronischer Datenverarbeitung speichert, verarbeitet und statistisch auswertet,
- das die im Rahmen dieser Richtlinien zu erbringenden Nachweise im Rahmen einer wissenschaftlichen Evaluation verwendet und ausgewertet werden dürfen,
- ich/wir auf Nachfrage zusätzliche Auskünfte geben werde(n),
- dem BMUB der Name des Unternehmens mitgeteilt werden kann,
- das BAFA zur Prüfung der Anspruchsberechtigung Daten von anderen Behörden abrufen kann,
- ich/wir auf die Rücksendung sämtlicher Unterlagen verzichte(n),
- ich/wir dem BMUB und seinen Beauftragten auf Verlangen Auskunft über alle Tatsachen geben werde(n), die für die Beurteilung erforderlich sind.